

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die RecyclingholzV geändert wird

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die 5stufige Abfallhierarchie des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, BGBl I Nr. 102/2002 besagt, dass Abfälle in erster Linie zu vermeiden, sonst einer Vorbereitung zur Wiederverwendung und in weiterer Folge einem Recycling zuzuführen sind. Ist dies nicht möglich, sind die Abfälle sonstig (zB energetisch) zu verwerten und als letzte Möglichkeit zu beseitigen. Dieser Hierarchie soll durch die Einführung eines Recyclinggebots für Holzabfälle Rechnung getragen werden.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Z 4):

Da der Geltungsbereich der RecyclingholzV nicht nur das Recycling in der Holzwerkstoffindustrie umfasst, soll in der Formulierung der Ziele in § 1 Z 4 hinsichtlich des Recyclings von geeignetem Altholz gemäß der Abfallhierarchie die Einschränkung auf den Bereich der Holzwerkstoffindustrie entfallen.

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 1 und 2):

In § 4 Abs. 1 soll für Altholz gemäß Anhang 1 ein Recyclinggebot eingeführt werden. Dieses Recyclinggebot soll sich an alle Abfallbesitzer von Altholz richten. Der Abfallhierarchie des AWG 2002 folgend sollen die Maßnahmen zur Bewirtschaftung von Altholz in der Prioritätenfolge „Recycling – sonstige Verwertung (insbesondere energetische Verwertung) – Beseitigung“ konkretisiert werden. Eine energetische Nutzung von Altholz soll nur zulässig sein, wenn die Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 4 zutreffen. Dadurch soll dem Gedanken der kaskadischen Nutzung von Altholz Rechnung getragen werden.

Die Quellsortierung von Altholz ist notwendig, um eine möglichst hohe Qualität für das Recycling zu erreichen. Die Auflistung in § 4 Abs. 2 soll daher als Klarstellung dienen und die Umsetzung der Quellsortierung in der Praxis erleichtern.

Zu Z 3 (§ 4 Abs. 4 und 5):

In § 4 Abs. 4 und 5 sollen jene Altholzfraktionen taxativ aufgelistet werden, die von der Verpflichtung zum Recycling gemäß § 4 Abs. 1 ausgenommen sind:

- Rinde aus der Be- und Verarbeitung sowie Holzschleifstäube und –schlämme sind auf Grund ihrer physikalischen Eigenschaften im Regelfall nicht für ein Recycling geeignet.
- Altholz, das die für das Recycling notwendige Qualität nicht aufweist, soll von dem Recyclinggebot ausgenommen werden. Für den gutachterlichen Nachweis ist ein Vergleich mit den Grenzwerten gemäß Anhang 2 Kapitel 1 – unter Berücksichtigung der Bestimmungen zur Einhaltung der Grenzwerte – durchzuführen. Die Probenahmeplanung, Probenahme und Durchführung der Untersuchungen haben dabei in Anlehnung an die Vorgaben des Anhangs 2 zu erfolgen. Alternativ können auch die Probenahmeplanung, Probenahme und Durchführung der Untersuchungen entsprechend den Vorgaben der Abfallverbrennungsverordnung (AVV) durchgeführt werden. Die für den gutachterlichen Nachweis erforderlichen Analysen können dann auch für die Qualitätssicherung gemäß AVV beim Einsatz von Altholz als Ersatzbrennstoff in Mitverbrennungsanlagen herangezogen werden.
- Die gemäß § 7 dem Recyclingverbot unterliegenden Altholzfraktionen sollen von der Verpflichtung zum Recycling ausgenommen werden. Dem § 7 Abs. 2 folgend gilt das Recyclingverbot bereits beim Vorliegen der Vermutung, dass auf Grund seines ursprünglichen Einsatzzweckes eine Verunreinigung des Altholzes mit besonders gefährlichen Stoffen gegeben sein kann. Auch bei der Vermutung einer derartigen Verunreinigung auf Grund des ursprünglichen Einsatzzweckes ist das Altholz einer gefährlichen Schlüsselnummer zuzuordnen.
- Von der Verpflichtung zum Recycling ausgenommen sein sollen auch Altholzfraktionen, für die zulässigerweise das Abfallende gemäß AVV deklariert werden soll.

Zu Z 4 (Anhang 1):

Für Altholz aus der mechanischen Behandlung, das vor dem Recycling einer Aufbereitung zugeführt werden muss, soll die neue Schlüssel-Nummer 17220 festgelegt werden. Dabei handelt es sich um eine Mischung verschiedener Altholzfraktionen, wobei in diesem Zusammenhang auf § 4 Abs. 3 Z 2 RecyclingholzV verwiesen wird. Im europäischen Abfallverzeichnis entspricht diese Fraktion dem Abfallcode 19 12 07.

Nach Durchführung einer weitergehenden Aufbereitung und der Qualitätssicherung gemäß der vorliegenden Verordnung ist die Schlüssel-Nummer 17219 „Recyclingholz, qualitätsgesichert“ zu verwenden.

Zu Z 5 und 6 (Anhang 2 Kapitel 1.1 und 2.10):

Die derzeit am Markt verfügbaren Altholzfraktionen weisen nicht die für das Recycling notwendige Qualität auf. Dies begründet sich vor allem auf einer mangelhaften getrennten Erfassung am Anfallort. Durch das neue Recyclinggebot gem. § 4 Abs. 1 und eine verbesserte Umsetzung der Quellensortierung gem. § 4 Abs. 2 soll zukünftig die Qualität der am Markt verfügbaren Altholzfraktionen steigen (insbesondere beim Parameter Blei).

Im Auftrag des Fachverbandes der Holzindustrie wird im Rahmen eines von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft FFG geförderten Projektes (Auftragnehmer: Umweltbundesamt GmbH) für die Parameter PAK und Chlor eine detaillierte Quellenanalyse durchgeführt sowie die Eignung als Leitparameter überprüft. Ende 2016 werden dem BMLFUW die Ergebnisse dieses Projektes vom Fachverband der Holzindustrie zur Evaluierung der RecyclingholzV zur Verfügung gestellt.

Deshalb soll die Übergangsfrist für die Einhaltung der Grenzwerte von Blei, Chlor und PAK verlängert werden.